



Satzung

der Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e.V.

in der seit dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister geltenden Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neustadt/Wied.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur, unter der Nr. VR 10749 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszeichen

Das Zeichen des Vereins ist eine stilisierte Weltkugel die im Vordergrund die Kontinente Nord- und Südamerika zeigt. Auf der oberen Halbkugel stehen zwei sich an den Händen haltende Kinder. Die Weltkugel wird von einer Hand getragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen;
 - b. Informationen der Öffentlichkeit, einzelner Personen und Körperschaften über die allgemeine Lebenssituation von Menschen, in Ländern, die von Notlagen oder struktureller Armut betroffen sind (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit);
 - c. Die Beschaffung von Mitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften wie Ministerien des Bundes und der Länder, sowie Organisationen auf europäischer Ebene und UN-Organisationen, um den unter a. genannten Personen beizustehen und zu helfen, ihre Notlage zu überwinden oder ihre individuelle Lebenssituation zu verbessern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Unterhaltung von Kindergärten, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen, Krankenhäusern, Ausbildungsstätten, Gesundheitszentren und ähnlichen Maßnahmen;
 - b. die Vergabe von Stipendien für Schul- und Ausbildungszwecke;
 - c. Beratung und Unterstützung bei landwirtschaftlichen Anbaumethoden und ähnlichen Maßnahmen;
 - d. Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit über eigene oder andere Veröffentlichungswege, sowie über Medien mit dem Ziel der Aufklärung über Notlagen und Hilfsbedürftigkeit von Menschen;
 - e. Versenden und Verteilen von Hilfsgütern.
4. Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die dem Satzungszweck dienen.
 5. Weiterer Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 (z. B. Katastrophenhilfe).
 6. Der Verein verwirklicht seinen Zweck ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Anschauungen oder ethnische Herkunft in partnerschaftlicher Übereinstimmung mit ortsnahe-
nen Verwaltungsstrukturen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will Hilfe zur Selbsthilfe leisten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbetrag anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Mitgliedschaften, Patenschaften oder andere Dauerspendsen sind jederzeit mit sofortiger Wirkung kündbar. Vorausbezahlte Beiträge werden auf Wunsch zurückerstattet.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag abzulehnen. Der Beschluss über die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Beschlussgründe mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstandes steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsgrundes beim Vorstand eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Angelegenheit wird auf der nächsten Mitgliederversammlung gefällt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. durch den Tod des Mitgliedes;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - c. im Falle der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge automatisch mit dem Ablauf von zwei Kalenderjahren seit der letzten Zahlung des Mitgliedsbeitrages;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre oder wenn sie gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Beschlussgründe mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsgrundes beim Vorstand eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Angelegenheit wird auf der nächsten Mitgliederversammlung gefällt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort – möglichst am Sitz des Vereins – einberufen. Ein Mitglied des Vorstandes lädt durch einfachen Brief schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Übertragung der Stimme an ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur drei Mitglieder vertreten. Die Anzeige der Stimmenübertragung muss spätestens vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses wird von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins oder Übertragung des Vermögens;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandes;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Bestellung der Abschlussprüfer;
 - g. Beschluss oder die Änderung der Beitragsordnung;
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1;
 - i. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gem. § 6 Abs. 3.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und jeweils einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, maximal sieben weiteren Beisitzer(n). Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder können bis dahin aus den Reihen der Mitglieder

- ein Ersatzmitglied wählen. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden der/des Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes steht als solchen weder eine Tätigkeitsvergütung noch eine Aufwandsentschädigung zu.
 3. Je zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Umfang der Vertretung wird nicht beschränkt. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Förderungen im Sinne des Vereinszwecks sowie die Organisation daraus resultierender Aufgaben;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. Erstellung des Jahresberichts;
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von grundsätzlich fünf Tagen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren. Die Änderung der Satzung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Aktionsgruppe "Kinder in Not" e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 1/3 an folgende Vereine:

Andheri-Hilfe Bonn e.V.
Mackestr. 53
53119 Bonn

Don Bosco Mondo e.V.
Jugend. Hilfe. Weltweit.
Sträßchensweg 3
53113 Bonn

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg,

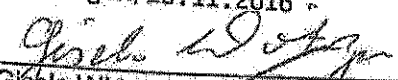
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung wurde heute beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Windhagen, 16. 11. 2016


Gisele Wirtgen, 1. Vorsitzende


Walter Eberz, Beisitzer


Sabine Dittrich, 2. Vorsitzende

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der

Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e. V.

die geänderten Bestimmungen der Satzung enthält, und dass diese mit dem am 23.06.2021 in der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund derselben Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Die Satzung hat nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister den vorstehend wiedergegebenen Wortlaut, was ich ebenfalls bescheinige.

53567 Asbach, 21. Juli 2021



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robin Collenburg', written over the printed name.

Notarvertreter

Notarassessor Robin Collenburg

als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Thomas Hennig mit dem Amtssitz in Asbach

